

1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3202/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 083

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).
- 2. Antragsteller
 Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
 Heinrich-Diehl-Str. 2
 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
- 3. Hersteller der Verpackung
 Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh
 Heinrich-Diehl-Str. 2
 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
- 4. <u>Beschreibung der Bauart</u>
 Kiste aus Naturholz mit Inenverpackungen
 (Schachteln aus Pappe)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung Packkiste DVG-Nr. 354, Ausführung I und II (MEN 485, Ausführung I und II)

BAM 4152 - 1.5 - 1.87

1. Neufassung
Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3202/4C1 vom 06.12.1993

- 4.2 Grundmaße 484 x 366 mm
- 4.3 Höhe (gesamt) 169 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen ca. 15 l
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse 31,5 kg
- 4.6 Werkstoff(e) der Verpackung Nadelholz DIN 68 365 GK II und III
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse Spanplattenschrauben 4 x 35 A2C/A2G, Stahlbänder (2) 16 x 0,5 mm
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
 Packkiste DVG Nr. 354-I (MEN 485-I);
 Zeichnungs-Nr.: 600.03.71 I vom 25.02.1985
 letzte Änderung: "e" vom 14.10.1993,
 Packkiste DVG Nr. 354-II (MEN 485-II);
 Zeichnungs-Nr.: 600.03.71 II vom 06.07.1992
 letzte Änderung: "a" vom 14.10.1993
- Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 4/1987 vom 16.03.1987 sowie der Änderungsmitteilung Nr. 600.03.71-I/1 vom 20.10.1993 und Änderungsmitteilung Nr. 600.03.71-II/1 vom 20.10.1993 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbh, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz einer Bauartprüfung vergleichbar mit dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

 Die Prüfungen des Prüfberichts Nr. 4/1987 vom 16.03.1987 werden für die geänderte Bauart "Packkiste DVG-Nr. 354, Ausführung II (MEN 485, Ausführung II)" gem. Zeichnungs-Nr.: 600.03.71 II vom 06.07.1992 anerkannt.
- 6. <u>Zulassung</u>
 Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.
- 7. Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
 gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
 den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

1. Neufassung
Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3202/4C1 vom 06.12.1993

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

u 4C1/Y 32/S/...../D/BAM 3202 - DVG (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e), Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpakkungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 31,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpakkungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

1. Neufassung
Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. D/BAM 3202/4C1 vom 06.12.1993

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. D/BAM 3202/4C1 vom 26.04.1986 der Firma Metallwerke Elisenhütte GmbH, 5408 Nassau/Lahn, der hiermit seine Gültigkeit verliert.
- 11.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 06.12.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1 Betriebs- und Unfallsicherheit von Gefahrgutverpackungen Im Auftrag

AS -

Dr. P. Blümel Oberregierungsrat Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

Laboratorium 9.12

Verpackungen